Stadt Oberhausen
Wahlperiode 2025/2030

Drucksache **B/18/1370-01**
Status **öffentlich**
Freigabedatum **30.10.2026**

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Feuerwehr
Verantwortung:	Herr Steger, Herr Jehn, Herr Tsalastras, Herr Berg

Neufassung der Rettungsdienstsatzung (inkl. Kostentarif) der Stadt Oberhausen

Beratungsfolge

02.11.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
09.11.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag
Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Rettungsdienstsatzung in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Aufgrund der Neufassung der Rettungsdienstsatzung entstehen im Haushaltsjahr 2026 Mehrerträge/-einzahlungen in Höhe von insgesamt ca. 3,5 Mio. Euro im Produkt 021601/ Rettungsdienst, Auftrag 610002160102 - Rettungstransport, Kostenart 432100 - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte, die im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 bisher nicht berücksichtigt wurden.
Aufgrund der erwartbaren deutlichen Änderungen der für die Abrechnung relevanten Gesetzgebung (sowohl Novelle des SGB V als auch Novelle des RettG NRW) ist es erforderlich, voraussichtlich in der nächsten Ratssitzung im Dezember 2026 eine 1. Änderungssatzung zur Rettungsdienstsatzung (inkl. Kostentarif) zur Beschlussfassung einzubringen. In dieser Vorlage erfolgt die Darstellung der finanziellen Konsequenzen für die Haushaltsjahre 2027 ff.

Bezug
Kein Bezug

Konsequenzen
Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)
Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Der Rettungsdienst umfasst nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW)

- die Notfallrettung
- den Krankentransport
- die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen.

Die Stadt Oberhausen, als Trägerin des Rettungsdienstes ist nach § 6 Absatz 1 RettG NRW verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports, sicherzustellen.

Der Rettungsdienst ist einer der traditionellen Gebührenbereiche. Rechtsgrundlage zur Erhebung von Benutzungsgebühren sind die §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG). Nach dem KAG müssen für rettungsdienstliche Leistungen Gebühren erhoben werden, die nach betriebswirtschaftlichen Grundätzen ermittelt worden sind. Die Kostenrechnung des Rettungsdienstes, fester Bestandteil des kommunalen Rechnungswesens, erfasst dazu die bei der betrieblichen Leistung anfallenden oder direkt mit der Leistungserbringung in Verbindung stehenden Kosten und rechnet sie dann den Leistungen wie z.B. dem Krankentransport, der Notfallrettung und dem Notarztdienst zu. Das Resultat dieser Kosten- und Leistungsrechnung ist der angepasste und neuberechnete Tarif zur Rettungsdienstsatzung

Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung im Rettungsdienst ist das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW — RettG NRW). Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist „der Entwurf der Gebührensatzung ... den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten." Die Verbände der Krankenkassen haben mit Datum vom 06.10.2026 ihr Einvernehmen zu den Gebührensätzen und ausdrücklich auch der Rückwirkung zum 01.07.2026 erteilt. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist in NRW gängige Praxis. Der mit Vorlage B/18/1357 beschlossene Beitritt der Stadt Oberhausen zu einer Regelung der Fehlfahrten maximiert die Erträge für das Haushaltsjahr 2026. Gleichermaßen beschränkt der Beitritt die Anwendung der kalkulierten Gebührensätze zeitlich auf das Kalenderjahr 2026. Eine angepasste Kalkulation und damit angepasste Gebührentarife für das Jahr 2027 werden somit notwendig und mit einer separaten Beschlussvorlage in die Ratssitzung im Dezember 2026 eingebracht.

Nach § 4 Abs. 2 KAG können Gebühren für die Benutzung von Leistungen der Notfallrettung, wie das RettG NRW es vorsieht, als Benutzungsgebühren erhoben werden, weil es sich hier um eine „Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen" handelt. § 6 KAG sieht dabei vor, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten decken soll. Allerdings dürfen gemäß KAG und RettG bestimmte Kostenanteile, die für die Leistungserstellung sachfremden Charakter haben oder überflüssige wie übermäßige Kosten in der Gebührenbedarfsberechnung nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund sind die im Rahmen der Kalkulation angesetzten, gebührenfähigen Kosten nicht deckungsgleich mit den im Haushaltsplan ausgewiesenen Aufwandsansätzen.

Die Krankenkassen sind nur zu Finanzierung des Rettungsdienstes in dem im Sozialgesetzbuch V (SGB V) aufgelisteten Umfang verpflichtet. Grundsätzlich sind demnach

derzeit Einsätze eines Rettungswagens oder eines Krankenwagens, bei dem kein Transport eines Patienten erfolgt, nicht abrechnungsfähig. Diese sogenannten „Fehlfahrten" sind entsprechend in der Gebührenermittlung zu berücksichtigen. Eine aktuell erzielte Einigung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Krankenkassen unter Moderation vom Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales (MAGS) sowie dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) lässt eine Berücksichtigung von einigen Fehlfahrten zu, sofern sie 15 % der Gesamteinsätze nicht überschreiten und diese einem gewissen Typus von Fehlfahrten zuzurechnen sind; die Krankenkassen akzeptieren dann die Hälfte dieser Kosten. Betroffen sind solche Fehlfahrten, bei denen entweder ein Kontakt zwischen Besatzung des eingesetzten Rettungsmittels und dem Patienten bestand, ein Transport in ein Krankenhaus aus medizinischer Sicht nicht notwendig war oder bei denen an der Einsatzstelle lediglich der Tod des Patienten festgestellt werden konnte. Die Vereinbarung gilt allerdings nur für das Jahr 2026. Dieser Berechnungsvorschlag wurde bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 angewandt. Die nächste Verhandlung mit den Krankenkassen über Tarife für das Jahr 2027 erfolgt bereits parallel zu dieser Beratungsfolge, da durch eine Veränderung im Bundesrecht (SGB V) die „Behandlung vor Ort“ an die Stelle von Fehlfahrten treten soll und daher Einfluss auf die Anzahl abrechnungsfähiger Einsätze haben wird.

Seit der letzten Gebührenanpassung im Jahr 2024 führen neben einer allgemeinen Kostensteigerung insbesondere folgende Faktoren zu deutlichen Mehrkosten:

- Neuvergabe des Krankentransports, des Notarztdienstes sowie Teile der Notfallrettung
- Erhöhung der Personal- sowie und erhöhte Beschaffungskosten für z.B. Medizinprodukte und Fahrzeugtechnik
- In Einvernehmen mit den Kostenträgern konnten diverse Kostenansätze in erhöhtem Maß geltend gemacht werden.

In der Anlage werden in einer Synopse die Gebührentarife der Gebührensatzung von 2024 den Gebühren, wie sie zukünftig Geltung finden sollen, gegenübergestellt.

Neu eingeführt wird mit der neuen Satzung auf Wunsch der Krankenkassenverbände eine Leitstellengebühr; also der Kostenanteil für die Notrufannahme, Alarmierung und Disposition der Einsatzfahrzeuge. Diese Kosten sind nicht mehr in der Gebühr für die Rettungswagen, Krankenwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge inkludiert, sondern werden als eigenständiger Gebührenteil für die einzelnen Einsatzmittel ausgewiesen und berechnet. Ebenso ist eine, zwischenzeitlich in vielen Kreisen und kreisfreien Städten erhobene Kilometerpauschale (innerorts), die insbesondere die Fahrzeugkosten besser abdeckt, hinzugekommen. Bislang konnten nur Auswärtskilometer abgerechnet werden.

Durch die sich aus den Gebührentarifen ergebenden Mehrträge/ -einzahlungen wird der Kostendeckungsgrad für die anfallenden Kosten von rettungsdienstlichen Leistungen wesentlich erhöht.

Nach Anpassung der Gebührentarife ergibt sich eine faktische Steigerung der Gebührenerträge/-einzahlungen im Vergleich zu den alten Gebührentarifen insgesamt von rd. 3,5 Mio. Euro im Jahr 2026.
Die Höhe der tatsächlichen Erträge/Einzahlungen ist abhängig von der Menge und dem Zeitpunkt der Inrechnungstellung der abrechenbaren Transporte/ Einsätze.

Eine Vorberatung im Wirtschafts- und Ordnungsausschuss war nicht möglich, da die Verbände der Krankenkassen erst mit Datum vom 06.10.2026 ihr Einvernehmen zu den Gebührensätzen erteilt haben.

Das Tarifwerk hat dem Bereich 0-2/Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegen. Inhaltlich und rechtlich wurde die Satzung durch den Bereich 4-6/ Recht geprüft.

Anlage/n

1 - Rettungsdienstsatzung

2 - Synopse

3 - Städtevergleich

4 - Finanzcheck_Neufassung Rettungsdienstsatzung_Ratssitzung

Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen vom _____

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 09.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Die Stadt Oberhausen ist als Trägerin des Rettungsdienstes nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. Nov. 1992 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

(2) Die Aufgaben des Rettungsdienstes werden von der Feuerwehr der Stadt Oberhausen wahrgenommen. Die Stadt Oberhausen kann die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes nach Maßgabe des § 13 RettG NRW auf anerkannte Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.

(3) Die Stadt Oberhausen kann auch über die Aufgaben des RettG NRW hinaus zur Gefahrenvorsorge bei Veranstaltungen Krankenkraftwagen (Rettungswagen oder Krankentransportwagen) und/oder eine Notärztin/einen Notarzt, in der Regel unterstützt durch ein Notarzteinsatzfahrzeug, zur Verfügung stellen und normale Krankenfahrten durchführen, soweit dadurch die Aufgaben nach dem RettG NRW nicht beeinträchtigt werden.

(4) Personen, die in der Stadt Oberhausen verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

(5) Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen, werden nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb dies gestattet oder eine unabweisbare medizinische Indikation besteht.

§ 2
Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Rettungsdienstes, mit Ausnahme der Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung, werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren entstehen
 a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;

b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung / Untersuchung eines Notfallpatienten;
c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
d. bei allen Einsätzen nach den Ziffern a. bis c. zusätzlich auch durch den Einsatz der Leitstelle mit der Disposition unter Zugrundelegung der Angaben des Meldenden (hier Notrufteilnehmer) und der pflichtgemäßen Prüfung dieser Angaben für einen RTW, KTW, NEF.

(3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Oberhausen eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

(4) Je innerhalb des Einsatzes zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet. Der Einsatz ist mit der Rückkehr zur jeweiligen Wache oder mit dem Beginn es Folgeeinsatzes beendet.

(5) Darüber hinaus können Gebühren erhoben werden für
a. Wartezeiten, etwa in Form des vorsorglich bestellten Bereithaltens, eines Krankentransportwagens (KTW), eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes oder eines Rettungswagens (RTW) und
b. Materialtransporte.
Es wird jeweils mindestens die volle Gebühr nach dem jeweils gültigen Gebühren- und Entgelttarif dieser Satzung erhoben. Bei einer Wartezeit über 30 Minuten hinaus wird für jede weitere angefangene Viertelstunde ein Viertel der Gebühr nach des jeweils gültigen Gebühren-/ Entgelttarifs dieser Satzung zusätzlich auferlegt.

(6) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als die Stadt Oberhausen gemäß § 13 RettG NRW Aufgaben des Rettungsdienstes auf Dritte übertragen hat und diese in Wahrnehmung der Aufgaben Transporte durchführen.

(7) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Teil A des als Anlage beigefügten Gebühren- und Entgelttarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(8) Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die über die im Gebührentarif aufgeführten Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

§ 3
Einsatzgrundsätze

(1) Die Entscheidung über den Einsatz von Krankenkraft-/Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeugen trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst

entsprechend der Anforderung des Meldenden und nach pflichtgemäßer Prüfung. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben dabei Vorrang.

(2) Die Leitstelle kann bei Bedarf Rettungsmittel anderer Träger einsetzen; die Abrechnung erfolgt dann über diese.

(3) Die Benutzerin oder der Benutzer eines Krankenkraft-/Rettungswagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr/ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.

(4) Die Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer der/s Krankenkraft-/Rettungswagens bestimmen die Wegstrecken bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

(5) Die Fahrzeugführer/innen und Fahrzeugführer der/s Krankenkraft-/Rettungswagens bestimmen das Transportziel nach pflichtgemäßem Ermessen, u.a. unter Berücksichtigung etwaiger ärztlicher Zeugnisse (Einweisung), dem medizinischen Zustand des/der Notfallpatienten/in sowie der Auslastung der in Frage kommenden Zielkrankenhäuser.

§ 4
Begleitpersonen

(1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Fahrzeuges.

(2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Oberhausen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt, sowie diejenige Person, der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht gegenüber dem Benutzer obliegt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

(3) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten handelt.

§ 6
Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme und Bereitstellung eines Einsatzfahrzeuges und der Leitstelle als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden gegenüber den Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dem Bescheid kein anderer Zeitpunkt genannt ist.

(3) Fahrten, die über die Stadtgrenze von Oberhausen hinausgehen, können von der Zahlung eines Kostenvorschusses oder der Hinterlegung einer Kostengarantie abhängig gemacht werden.

§ 8
Entgelte für die Benutzung des Rettungsdienstes

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Rettungsdienstes nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach Teil B des als Anlage beigefügten Gebühren- und Entgelttarifs.

(3) Zur Zahlung der Entgelte ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Über das Entgelt wird dem Entgeltschuldner eine Rechnung erteilt. Das Entgelt wird zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit nicht in der Rechnung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Entgeltvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 9
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in der Satzung festgelegten Gebühren und Entgelten zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren und Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen vom 23.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 01.07.2015, Nr. 11/2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen vom 30.09.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 01.10.2024 – Nr. 18/2024) außer Kraft.

Anlage

Gebühren- und Entgelttarif zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen

A. Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

1.	Krankentransportwagen (KTW)	270,00 Euro
2.	Rettungswagen (RTW)	944,22 Euro
3.	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	716,64 Euro
4.	Leitstellengebühr KTW:	55,21 Euro
5.	Leitstellengebühr RTW	73,62 Euro
6.	Leitstellengebühr NEF	29,45 Euro
7.	Kilometergebühr (je km)	2,50 Euro

B. Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes

1. Krankentransportwagen (KTW)

Bestelltes Bereithalten eines KTW

- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit	260,00 Euro
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	65,00 Euro

2. Rettungswagen (RTW)

Bestelltes Bereithalten eines RTW

- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit	814,00 Euro
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	204,00 Euro

2. Notarzt

Bestelltes Bereithalten einer Notärztin/eines Notarztes

- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit	92,00 Euro
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	23,00 Euro

Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen vom _____

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 09.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Die Stadt Oberhausen ist als Trägerin des Rettungsdienstes nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. Nov. 1992 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

(2) Die Aufgaben des Rettungsdienstes werden von der Feuerwehr der Stadt Oberhausen wahrgenommen. Die Stadt Oberhausen kann die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes nach Maßgabe des § 13 RettG NRW auf anerkannte Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.

(3) Die Stadt Oberhausen kann auch über die Aufgaben des RettG NRW hinaus zur Gefahrenvorsorge bei Veranstaltungen Krankenkraftwagen (Rettungswagen oder Krankentransportwagen) und/oder eine Notärztin/einen Notarzt, in der Regel unterstützt durch ein Notarzteinsatzfahrzeug, zur Verfügung stellen und normale Krankenfahrten durchführen, soweit dadurch die Aufgaben nach dem RettG NRW nicht beeinträchtigt werden.

(4) Personen, die in der Stadt Oberhausen verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

(5) Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen, werden nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb dies gestattet oder eine unabweisbare medizinische Indikation besteht.

§ 2
Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Rettungsdienstes, mit Ausnahme der Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung, werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren entstehen
 a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;

b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung / Untersuchung eines Notfallpatienten;
c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
d. bei allen Einsätzen nach den Ziffern a. bis c. zusätzlich auch durch den Einsatz der Leitstelle mit der Disposition unter Zugrundelegung der Angaben des Meldenden (hier Notrufteilnehmer) und der pflichtgemäßen Prüfung dieser Angaben für einen RTW, KTW, NEF.

(3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Oberhausen eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

(4) Je innerhalb des Einsatzes zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet. Der Einsatz ist mit der Rückkehr zur jeweiligen Wache oder mit dem Beginn des Folgeeinsatzes beendet.

(5) Darüber hinaus können Gebühren erhoben werden für
a. Wartezeiten, etwa in Form des vorsorglich bestellten Bereithaltens, eines Krankentransportwagens (KTW), eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes oder eines Rettungswagens (RTW) und
b. Materialtransporte.
Es wird jeweils mindestens die volle Gebühr nach dem jeweils gültigen Gebühren- und Entgelttarif dieser Satzung erhoben. Bei einer Wartezeit über 30 Minuten hinaus wird für jede weitere angefangene Viertelstunde ein Viertel der Gebühr nach des jeweils gültigen Gebühren-/ Entgelttarifs dieser Satzung zusätzlich auferlegt.

(6) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als die Stadt Oberhausen gemäß § 13 RettG NRW Aufgaben des Rettungsdienstes auf Dritte übertragen hat und diese in Wahrnehmung der Aufgaben Transporte durchführen.

(7) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Teil A des als Anlage beigefügten Gebühren- und Entgelttarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(8) Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die über die im Gebührentarif aufgeführten Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

§ 3
Einsatzgrundsätze

(1) Die Entscheidung über den Einsatz von Krankenkraft-/Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeugen trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst

entsprechend der Anforderung des Meldenden und nach pflichtgemäßer Prüfung. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben dabei Vorrang.

(2) Die Leitstelle kann bei Bedarf Rettungsmittel anderer Träger einsetzen; die Abrechnung erfolgt dann über diese.

(3) Die Benutzerin oder der Benutzer eines Krankenkraft-/Rettungswagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr/ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.

(4) Die Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer der/s Krankenkraft-/Rettungswagens bestimmen die Wegstrecken bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

(5) Die Fahrzeugführer/innen und Fahrzeugführer der/s Krankenkraft-/Rettungswagens bestimmen das Transportziel nach pflichtgemäßem Ermessen, u.a. unter Berücksichtigung etwaiger ärztlicher Zeugnisse (Einweisung), dem medizinischen Zustand des/der Notfallpatienten/in sowie der Auslastung der in Frage kommenden Zielkrankenhäuser.

§ 4
Begleitpersonen

(1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Fahrzeuges.

(2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Oberhausen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt, sowie diejenige Person, der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht gegenüber dem Benutzer obliegt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

~~(2)~~ Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist. ~~Die Verursacherin oder der Verursacher eines Rettungsdiensteinsatzes ohne durchgeführten Transport ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.~~

(3) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten handelt.

§ 6
Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme und Bereitstellung eines Einsatzfahrzeuges und der Leitstelle als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden gegenüber den Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dem Bescheid kein anderer Zeitpunkt genannt ist.

(3) Fahrten, die über die Stadtgrenze von Oberhausen hinausgehen, können von der Zahlung eines Kostenvorschusses oder der Hinterlegung einer Kostengarantie abhängig gemacht werden.

§ 8
Entgelte für die Benutzung des Rettungsdienstes

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Rettungsdienstes nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach Teil B des als Anlage beigefügten Gebühren- und Entgelttarifs.

(3) Zur Zahlung der Entgelte ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Über das Entgelt wird dem Entgeltschuldner eine Rechnung erteilt. Das Entgelt wird zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit nicht in der Rechnung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Entgeltvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 9
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in der Satzung festgelegten Gebühren und Entgelten zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren und Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen vom 23.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 01.07.2015, Ausgabe 11/2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen vom 30.09.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 01.10.2024 – Nr. 18/2024) außer Kraft.

Anlage

Gebühren- und Entgelttarif zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen

A. Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

Tarif	bis 30.06.2026	ab 01.07.2026
1. Krankentransportwagen (KTW)		
1.1.1 Beförderung einer Person	333,00 Euro	270,00 Euro
~~1.1.2 Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt~~	200,00 Euro	
~~1.1.3 Beförderung von zwei Personen oder mehreren Personen (je Person)~~	233,00 Euro	
2. Rettungswagen (RTW)		
2.1.1 Beförderung einer Person	513,00 Euro	944,22 Euro
~~2.1.2 Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt~~	308,00 Euro	
~~2.1.3 Beförderung von zwei Personen oder mehreren Personen (je Person)~~	359,00 Euro	
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)		
3.1.1 Bei Einsatzes eines Notarztes/ einer Notärztin	789,00 Euro	716,64 Euro
4. Leitstellengebühr KTW	0,00 Euro	55,21 Euro
5. Leitstellengebühr RTW	0,00 Euro	73,62 Euro
6. Leitstellengebühr NEF	0,00 Euro	29,45 Euro
7. Kilometergebühr	4,00 - 13,00 Euro je Auswärtskilometer	2,50 Euro je Kilometer

B. Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes

Tarif	bis 30.06.2026	ab 01.07.2026
1. Krankentransportwagen (KTW)		
Bestelltes Bereithalten eines KTW - Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit - jede weiteren angefangenen 15 Minuten	 266,00 Euro 67,00 Euro	 260,00 Euro 65,00 Euro

2. Rettungswagen (RTW)		
Bestelltes Bereithalten eines RTW - Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit - jede weiteren angefangenen 15 Minuten	410,00 Euro 103,00 Euro	814,00 Euro 204,00 Euro
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)		
Bestelltes Bereithalten eines Notarztes/ einer Notärztin - Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit - jede weiteren angefangenen 15 Minuten	84,00 Euro 21,00 Euro	92,00 Euro 23,00 Euro

Städtevergleich Rettungsdienstgebühren

Gemeinde	KTW	RTW	NEF	Leitstelle KTW	Leitstelle RTW	Leitstelle NEF	Kilometergebühr
Oberhausen	270,00 €	944,22 €	716,64 €	55,21 €	73,62 €	29,45 €	2,50 €
Düsseldorf	408,04 €	999,23 €	1.027,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6,40 €
Duisburg	543,60 €	707,05 €	688,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3,80 €
Mülheim	406,33 €	943,69 €	768,31 €	35,33 €	47,10 €	18,84 €	2,50 €
Münster	287,00 €	833,00 €	890,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3,60 €
Bottrop	377,00 €	859,00 €	880,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2,80 €
Essen	418,00 €	1.020,00 €	831,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3,80 €
Solingen	345,00 €	850,00 €	1.124,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,30 (KTW), 2,- (RTW)
Bochum	1.171,31 €	1.171,31 €	914,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5,16 €
Ratingen	595,00 €	1.069,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3,00 €
Hagen	572,00 €	1.253,00 €	1.703,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hamm	347,00 €	966,50 €	1.330,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3,00 €
Leverkusen	764,90 €	1.161,07 €	1.030,11 €	84,13 €	112,17 €	44,87 €	2,50 €

Finanzielle Konsequenzen im städtischen Haushalt

Beratungsgegenstand Neufassung der Rettungsdienstsatzung (inkl. Kostentarif) der Stadt Oberhausen

1. × Konsumtive Maßnahme ☐ Investive Maßnahme*
2. Pflichtaufgabe × Ja ☐ Nein
3. ☐ Vollständig budgetiert (kein Deckungsvorschlag notwendig)
 × Teilweise budgetiert ☐ Nicht budgetiert
4. × Haushaltsentlastung ☐ Haushaltsneutral ☐ Haushaltsverschlechterung

*Abbildung von Folgekosten zu den investiven Maßnahmen im Ergebnisplan zwingend erforderlich.

Auswirkungen im Ergebnisplan (inkl. Folgekosten wie Abschreibungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- oder Personalaufwendungen)

Produkt 021601 Rettungsdienst

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Erträge	9.250.000,00 €				
Aufwendungen					
Bedarf laut Vorlage					
Erträge	12.750.000,00 €				
Aufwendungen					
	3.500.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Auswirkungen im Finanzplan

Produkt 021601 Rettungsdienst

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Einzahlungen	9.250.000,00 €				
Auszahlungen					
Bedarf laut Vorlage					
Einzahlungen	12.750.000,00 €				
Auszahlungen					
	3.500.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Deckungsvorschlag (nur auszufüllen, wenn das laufende Haushaltsjahr betroffen ist)

☐ **Deckung:**

- ☐ Mehrertrag/-einzahlung
- ☐ Einsparung vom Haushaltsansatz
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme des gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungspostens ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellung ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.
- ☐ Einsparung am Verpflichtungsermächtigungsbudget

Auftrag / Finanzstelle	Kostenart / Finanzposition	Betrag in EUR

Zeile hinzufügen

☐ **Keine Deckung:**

- ☐ Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit.
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan.
- ☐ Die beantragten Haushaltsmittel sind für die Auftragsvergabe erforderlich, werden jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr kassenwirksam und fließen daher in die Haushaltsaufstellung des nächsten Jahres ein.

Auswirkungen auf:

Stellenplan	× nein	☐ ja	
Ziele/Kennzahlen	× nein	☐ ja	
HSK	× nein	☐ ja,	HSK-Maßnahmen Nr.: Kompensation siehe Vorlagentext